

SWISS PLASTIC SURGERY

OMBUDSSTELLE

REGLEMENT

I EINLEITUNG

Seit rund 40 Jahren hat sich die Institution „Ombudsmann“ in ganz Europa verbreitet. In der Schweiz verfügen öffentliche Verwaltungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden, Krankenkassen, Privatversicherungen, Zeitungen etc. über einen Ombudsmann.

SWISS PLASTIC SURGERY hat 2014 eine solche Ombudsstelle errichtet und Ehrenmitglieder zu Ombudsmännern ernannt.

II ALLGEMEINE FUNKTIONEN DES OMBUDSMANNS

Der Ombudsmann hat nicht sanktionierende Aufgaben, er vermittelt zwischen Patienten und Ärzten oder zwischen Ärzten und Ärzten. Die Vermittlung erfolgt formlos und unkompliziert. Der Ombudsmann nimmt mit den Parteien schriftlich oder mündlich Kontakt auf und versucht, eine Lösung zu finden.

Eine Vermittlung wird dann abgelehnt, wenn bereits ein Verfahren eingeleitet worden ist (Klage, Antrag an die aussergerichtliche Gutachterstelle FMH, etc.).

Die Aufträge erreichen den Ombudsmann via:

Geschäftsstelle SWISS PLASTIC SURGERY
Dr. Catherine Perrin (Geschäftsführerin)
15, avenue des Planches
1820 Montreux
T +41 21 963 21 39
F +41 21 963 21 49
info@plasticsurgery.ch

III AUSSERGERICHTLICHE GUTACHTERSTELLE FMH

Die aussergerichtliche Gutachterstelle der FMH funktioniert seit Jahrzehnten als unabhängige Instanz zur Klärung von vermuteten Diagnose- und Behandlungsfehlern.

Werden Sorgfaltspflichtverletzungen von Ärzten vermutet, schickt die Gutachterstelle das Dossier dem Ombudsmann.

Die Gutachterstelle tritt nicht ein bei ästhetisch unbefriedigendem Resultat kosmetischer Operationen. Sie tritt jedoch ein, wenn das Resultat zu funktionellen Problemen führt.

In einer Vorprüfung beurteilt er, ob eine Begutachtung überhaupt Sinn macht. Läuft bereits ein gerichtliches Verfahren oder sind die Forderungen offensichtlich missbräuchlich, wird die Anfrage abgelehnt.

Im Weiteren schlägt der Ombudsmann geeignete Experten vor. In der Regel müssen 2 Experten nominiert werden.

Alle FMH-Mitglieder haben sich mit der Mitgliedschaft verpflichtet, FMH-Gutachten durchzuführen.

Bei der Expertenwahl muss Folgendes beachtet werden:

- fachliche Kompetenz
- Sprache des Dossiers, deutsch, französisch, italienisch
- örtliche Distanz zwischen zu beurteilendem Arzt und Gutachter - die Gutachter sollen nicht aus dem gleichen Kanton stammen, wie der Arzt, der begutachtet wird
- adäquate Stufe - eine Uniklinik soll nicht von Niedergelassenen begutachtet werden

Die vorgeschlagenen Experten können von den Patienten abgelehnt werden. Auch die nominierten Experten können den Auftrag zurückweisen. In beiden Fällen muss die Ablehnung klar begründet sein.

Ablehnungsgründe sind:

- fachlich nicht geeignet
- ein Experte war in der Behandlungskette involviert
- ein Experte ist mit dem Patienten oder mit dem Arzt verwandt oder eng befreundet

Keine Ablehnungsgründe sind:

- ein Experte hatte mit dem Arzt studiert oder als Assistent im gleichen Spital gearbeitet
- ein Experte hat keine Zeit
- ein Experte nimmt grundsätzlich nicht Stellung zur Arbeit von Kollegen

Das OK zur Durchführung eines Gutachtens und die Expertenvorschläge gibt der Ombudsmann per Mail durch.

Für die **Romandie** zuständig ist **Valérie Rothhardt**:
valerie.rothhardt@fmh.ch - 031 359 12 14

Für die **Deutschschweiz** zuständig ist **Caroline Hartmann**:
caroline.hartmann@fmh.ch – 031 359 12 13

SWISS PLASTIC SURGERY

Der Ombudsmann schickt die Akten im beigelegten frankierten Umschlag eingeschrieben an die FMH-Gutachterstelle zurück.

Gutachterstelle FMH
Postfach 65
3000 Bern 15
T 031 359 12 13/14
F 021 359 12 12

Die fertigen Gutachten werden zuerst von den Juristen der FMH gegengelesen. Widersprüche oder Mängel werden mit den Experten besprochen. Der Ombudsmann erhält danach eine Kopie des Gutachtens zur wissenschaftlichen Auswertung.

IV KONTAKT ZU SWISS PLASTIC SURGERY UND SARA

Der Ombudsmann ist Gast des Vorstandes von SWISS PLASTIC SURGERY. Er nimmt jeweils an den Sitzungen teil, wenn dies die Geschäfte verlangen. Er kann jederzeit Kontakt zu SARA aufnehmen, um mit den Experten Anträge zu diskutieren.

V TARIFE

Fragen oder Streitigkeiten betreffend Tarife und Beanstandungen von Honoraren gehören **nicht zum Aufgabenbereich** des Ombudsmannes. Dafür ist der Tarifverantwortliche der Fachgesellschaft oder die kantonalen Ärztesgesellschaften (paritätische Kommissionen) zuständig.

VI HONORIERUNG

- Der Ombudsmann wird für die Arbeit zuhanden der aussergerichtlichen Gutachterstelle nicht honoriert.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Mitgliedern) zwischen Mitgliedern und Patienten werden pro Dossier CHF 500.00 entrichtet.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Nicht-Mitgliedern) zwischen Ärzten und Patienten stellt der Ombudsmann Rechnung an den Arzt gemäss Zeitaufwand.
- Für Vermittlungen (Anfragen von Patienten) zwischen Patient und Arzt stellt der Ombudsmann Rechnung an den Patienten gemäss Zeitaufwand.